4. Bibliographie der Schriften

In: Die evangelischen Schulordnungen des achzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Reinhold Vormbaum. Gütersloh 1864. S.51-53.

Ordnung, wie ich will, daß es mit denen Waysen-Mägdlein in dem neuen Hause stricte soll gehalten werden. [1710]

Francke, August Hermann

1864

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

bethen und den Seegen über sie bringen, und nachdem es sich thun läst, schreibt er etwan noch einmal an Sie, und erwecket sie schriftlich, welches wo ein Praeceptor treu gewesen ist, nicht ohne Seegen sein wird.

36. Endlich soll ein Praeceptor nicht darauf sehen, ob ihm dies oder das insonderheit befohlen sei oder nicht, sondern soll in allen als ein Vater, ja als eine treue Mutter bey ihnen sein, und sich auf keinerley Weise ihnen entziehen, und gedencken, dies oder das kommt mir nicht zu; Er ist eingedenk was dort Paulus saget: nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen 2c. Damit er auch in seinem Theil an jenem Tage mit Freuden sagen könne: Hie bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast.

Ordnung,

wie ich will, daß es mit denen Waisen-Mägdlein in dem neuen Hause stricte soll gehalten werden.*)

1. Frühe Morgens sollen alle Waisen-Mägdlein bald nach 5 Uhr in die große Mägdlein-Schule zur Betstunde kommen, welche ein gewisser dazu bestellter Praeceptor halten soll.

2. Alle Waisen-Mägdlein, kein einiges ausgenommen, sollen in ihre 4 ordentliche Schulstunden gehen, und Niemand soll sie ohne meine oder des Inspectoris Concession davon abhalten, damit sie nicht im Christenthum und Lernen versäumet werden. Hat aber etwa ein Mägdlein schon so viel gelernet, daß es die Schule nicht mehr nöthig hat, so soll es bald bei andere Leute in Dienst gethan werden. So lange es aber im Waisenhause ist, muß es beständig in die Schule gehen und bei den examinibus auch mit erscheinen.

3. Wenn ein und ander Waisen-Mägdlein, das aufgenommen worden, sehr versäumet ist, daß es noch nicht wohl lesen kann, oder wenig von dem Catechismo weiß, so soll es auch die fünfte Schul- oder Lernstunde haben, damit ihm desto eher nachgeholfen werde.

4. Die Waisen-Mägdlein sollen nie allein gelassen werden, sondern die Waisen-Mutter soll, außer den Schulstunden, allezeit bei ihnen sein. Sollte sie aber anderswo was thun müssen, so wird zu sorgen sein, daß entweder die Aufseherin, oder sonst jemand Verständiges, so lange bei ihnen bleibe, damit aller Unfug, Unordnung und Muthwillen vermieden werde.

5. Damit die Mägdlein zu ihrer Gesundheit mehr Bewegung haben, auch sie andern Leuten zu dienen desto geschickter werden mögen, so sollen sie nicht nur spinnen, sondern auch allerhand andere häusliche Arbeit verrichten, als: kehren, scheuern, waschen, rollen, Holz tragen, Holz sägen, Wasser tragen 2c. und dazu sollen sie von der Mutter angewiesen werden. Geschieht dieses, so werden sie nicht so leicht die Krätze, als wie bishero geschehen, bekommen.

6. Weil nun die ordentliche weibliche Arbeit ist spinnen, nähen, stricken; so sollen theils Mägdlein ordentlich zum Spinnen, theils zum Nähen (daß sie nicht nur Creutz- und Mahler-Naht; sondern auch Hem-

*) Die obige Verordnung ist ebenfalls bisher ungedruckt und mir durch die Güte des Hrn. Dir. Dr. Kramer mitgetheilt worden. Sie ist um das Jahr 1720 verfaßt.

den, Hauben, Schürzen, Halstücher ꝛc. nähen, wie auch flicken lernen) theils zum Stricken (daß sie ihre eigene Strümpfe stricken) angehalten und darinnen unterrichtet werden.

7. In diesen dreien ordentlichen Arbeiten sollen sie zum wenigsten alle halbe Jahr, so oft ein examen solenne oder großes examen gehalten wird, abgewechselt werden, daß diejenigen, welche bisher gesponnen, nunmehr ordentlich stricken, und welche bisher gestrickt, nunmehr ordentlich nähen sollen, davon auch theils die Mahler-Naht zu lernen, täglich eine Stunde mit in die Nähstunde gehen sollen. Alle halbe Jahre soll mir ein Register gegeben werden, daß ich sehen möge, wie die Abwechslung geschehen, und welche Mägdlein es sind, die nähen, spinnen oder stricken.

8. Sie sollen alle nacheinander das ganze Haus, die Wohnstube und die Schulstuben alle Tage einmal, den Bet- und obersten Saal, wie auch den Hof wöchentlich einmal kehren und also alles fein reinlich halten.

9. Daher sollen sie auch alsbald frühe, des Sommers nach dem Morgengebet, des Winters aber, sobald es Tag wird, ihre Betten machen, damit, wenn fremde Leute herumgeführet werden, der Bett-Saal fein sauber aussehe.

10. Und weil ich nicht will, daß ein einziges krankes Mägdlein auf dem Bett-Saal liege, so soll, sobald eines krank wird, solches in die Kranken-Stube gethan werden.

11. Nicht nur sollen die Mägdlein, sonderlich die größesten und ältesten nach der Reihe täglich ihr Zinn, als: Schüsseln, Becher und Teller aufwaschen, sondern auch sie nebenst ihren Tafeln und Bänken wöchentlich einmal scheuern, auch die Schul-Tafeln und Bänke, wie auch die Treppen, so oft es nöthig, abwaschen und scheuern. Denn je reinlicher sie alles in dem neuen Hause halten, je lieber wird es mir sein, und je besser wird es den fremden Leuten gefallen.

12. Vier Tage in der Wochen sollen sie eine Stunde Holz sägen und abwechseln, daß theils das Holz zu- und wegtragen, theils den Sägebock und Holz halten, theils aber sägen. Die Mutter aber muß allezeit dabei sein.

13. Sobald es sein kann, sollen sie, sonderlich die größesten, nebst einer Waschfrau unter der Inspection oder Direction der Mutter, alle 3 Wochen einmal ihre Wäsche selbst waschen, trocknen, zusammenlegen und rollen. Daher soll ihnen, wenn es noch nicht geschehen ist, so viel Wäsche angeschaffet werden, das sie fünfmal das Wechsel haben.

14. Wenn ihnen Holz angeschaffet wird, sollen sie es mit einander im Stall tragen.

15. Und weil immer Wasser in einem Wasserständer im Vorrath sein soll, so sollen täglich ein oder zwei Mägdlein geordnet werden, daß sie das Wasser, so viel nöthig, tragen. Wenn gewaschen werden soll, müssen sie gleichfalls das Wasser dazu eintragen.

16. Und weil es auch sehr nöthig ist, daß die Mägdlein etwas zur Küchen-Arbeit angewöhnet werden, so ist mein ernster Wille, daß drei bis vier Mägdlein, die rein sind und keine Krätze haben, Kohl und Salat lesen, Möhren schaben und dergl., wenn es der Oeconomus ihnen hinüber in ihr Haus sendet, jedoch, daß sie die Schulstunden nicht versäumen, auch eine Abwechselung geschehe, daß es immer andere thun.

17. Wenn ihnen ein Stück Garten wird eingeräumet worden sein, so sollen die Mägdlein denselben unter der Direction ihrer Aufseherin oder der Mutter selbst mit graben, düngen, jäten, begießen und bestellen ꝛc.

18. Ob wohl die Mägdlein fleißig zur Arbeit anzuhalten; doch soll man mit den neu ankommenden Mägdlein im Anfange nicht so scharf verfahren, sondern mit ihnen eine Zeitlang Geduld tragen, bis sie es allmählig gewohnen. Auch soll die Mutter ohne mein Wissen und ohne des Inspectoris consens kein Kind mehr um der Arbeit willen schlagen.

19. Unter der Mahlzeit, sowohl Mittags als Abends, soll die Hausthür zugeschlossen, und unter solcher Zeit Niemanden leichtlich aufgethan werden. Auch soll außer dem Hause ohne mein Wissen Niemand etwas Essen geschicket werden.

20. Was das Kirchgehen betrifft, so sollen die Mägdlein alle miteinander nicht nur Sonntags Vor- und Nachmittag den Gottesdienst bei denen andern Mägdlein auf dem Saal beiwohnen, sondern auch in der Woche alle 14 Tage einmal des Freitags von der Mutter in die Glauchische Kirche geführet werden.

21. Zur Sommers-Zeit sollen sie bei gutem Wetter gegen Abend entweder vor oder nach der Mahlzeit wöchentlich einmal um ihrer Gesundheit willen von der Mutter in den Weinberg geführet werden, daß sie im Garten, so lange kein Obst darinnen ist, herumgehen, da sie sich entweder im Garten oder im Hof niedersetzen und ein oder 2 Lieder, sonderlich nach der Mahlzeit zu Gottes Ehren singen können. Des Sonntags aber soll solches um gewisser Ursache willen niemals geschehen.

22. Die Mutter soll sorgen, daß wöchentlich ein halbes oder ganzes Bund Stroh in das Secret komme, damit der Gestank vermieden werde. Und wenn es voll, soll sie es beim Oeconomo erinnern, damit der Mist bei Zeiten herausgezogen werde. pp.

August Hermann Francke.

---

b. Ordnung und Lehr-Art, wie selbige in dem **Paedagogio** zu Glaucha an Halle

eingeführet ist: worinnen vornemlich zu befinden, wie die Jugend nebst der Anweisung zum Christenthum in Sprachen und Wissenschafften, als in der Lateinischen, Griechischen, Ebräischen und Französischen Sprache, wie auch in **Calligraphia, Geographia, Historia, Arithmetica. Geometria, Oratoria, Theologia** und in denen **Fundamentis Astronomicis, Botanicis, Anatomicis etc.** auf eine kurtze und leichte Methode zu unterrichten und zu denen **studiis academicis** zu präpariren sey.*)

Sect. I. Kurtze Nachricht, wie das Paedagogium angefangen und bißhero fortgesetzet worden.

I. Gleichwie alle Anstalten, welche allhier zu Glaucha an Halle zum

*) Ueber die Einrichtung und Verfassung des im J. 1695 eröffneten Pädagogiums erschienen noch im 17. Jahrhundert verschiedene Berichte, welche Eckstein, a. a. O. S. 17 verzeichnet hat. Auf denselben beruht die obige ausführliche Ordnung, welche sich in A. H. Francken's, Oeffentl. Zeugniß vom Werck, Wort und Dienst Gottes ꝛc. S. 237 ff. abgedruckt findet. Vgl. Die Stiftungen A. H. Francke's in Halle. Festschrift zur zweiten Säcularfeier seines Geburtstages, herausgegeben von dem Directorium der Francke'schen Stiftungen. Halle, 1863. S. 157 ff.